

Ueberlegungen zur Ausnutzungsziffer, ein Diskussionsbeitrag

Autor(en): **Maurer, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **78 (1960)**

Heft 35

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-64945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueberlegungen zur Ausnützungsziffer, ein Diskussionsbeitrag

Von **Jakob Maurer**, Architekt, Zürich

DK 711.644

In der «Schweizerischen Bauzeitung» 1960, Heft 11 u. 12 (S. 183 u. 203) untersuchte Dr. *R. Kappeler* systematisch die Ausnützungsziffer. Die ausgezeichnete Arbeit stellte die Beziehungen zwischen der Ausnützungsziffer und den schon bestehenden Rechtsmitteln fest und versuchte die Möglichkeiten dieses modernen Rechtsinstitutes zu bestimmen. In den Schlussbemerkungen schreibt Dr. Kappeler: «Auch wo das geltende Recht bereits eine einwandfrei gestaltete Ausnützungsziffer enthält, bleibt immer noch die weitaus grössere Strecke des Weges zurückzulegen übrig, um aus dem traditionellen Baurecht zu einer den Anforderungen unserer Zeit genügenden Ordnung zu gelangen. Dieses Ziel wird man aber niemals nur mittels der Einführung eines einzigen neuen Rechtsinstitutes, sondern nur dann erreichen, wenn man das geltende Recht von Grund auf neu durchdenkt.»

Dr. Kappeler stellt mit diesen Schlussbemerkungen fest:

1. Das traditionelle Baurecht genügt den Anforderungen unserer Zeit nicht.
2. Die Ausnützungsziffer ist ein Mittel unter vielen anderen für den Aufbau eines zeitgemässen Baurechtes.
3. Um ein modernes Baurecht zu erhalten, muss das geltende Recht von Grund auf neu durchdacht werden.

Die Ausnützungsziffer ist ein Rechtsmittel, das erst in neuerer Zeit empfohlen wird. Wenn wir dieses neue Mittel diskutieren, können wir dies auf zwei Arten tun. Wir können die Ausnützungsziffer beurteilen, indem wir sie mit den bestehenden Gesetzen und deren einzelnen Teilen vergleichen, oder wir diskutieren sie, indem wir sie in Beziehung setzen zu einem neuen, unseres Erachtens zeitgerechten Baurecht. Dr. Kappeler wählte vor allem den ersten Weg. Er setzte sich auseinander mit der Einführung der Ausnützungsziffer in das bestehende Recht. Diese Betrachtungsweise wird zu einer eher negativen Beurteilung der Ausnützungsziffer führen, da die Ausnützungsziffer Teil einer anderen Auffassung des Baurechtes ist, die in manchem der Grundhaltung der heutigen Baugesetze widerspricht. Besonders gegen das Ende seines Aufsatzes deutet Dr. Kappeler Richtungen eines modernen Baurechtes an.

In der Folge will ich versuchen, die Ausnützungsziffer zu diskutieren, indem ich sie in Beziehung zu einem meiner Meinung nach zeitgemässen Baurecht setze. Baugesetze regeln das Bauen, das vom allgemeinen gesellschaftlichen Geschehen abhängt. Baugesetze sind Teil des ganzen Gesetzeswerkes, mit dessen Grundhaltung sie übereinstimmen sollen. Wenn die Gewerbefreiheit und das private Bodeneigentum allgemeine Grundsätze sind, so kann das Baurecht sich diesen Tatsachen nicht entziehen.

Das bei uns geltende allgemeine Recht gründet auf der Voraussetzung, dass nur dann mit Gesetzeskraft normierend eingegriffen werden soll, wenn ein solcher Eingriff eindeutig und undiskutierbar dem Wohle der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung dient. Das Gesetz selbst ist Diener und nicht Meister. Unsere noch ziemlich liberale Staatsauffassung stellt in das Zentrum den einzelnen Menschen, das Individuum. Die Freiheit des Einzelnen (in der Terminologie der Wohlfahrtsstaaten ergänzt durch die Freiheit des Einzelnen von Not) soll so umfangreich wie möglich gewahrt bleiben. Die Gesetzgeber wägen ab, welche Beschränkungen dem Einzelnen durch die Einführung neuer Normen auferlegt werden, und welche Ausweitung sein Tun erfahren kann. Im allgemeinen soll die Ausweitung grösser sein als die Einengung.

Die kulturelle Tätigkeit des Einzelnen, das Bilden von Gruppen und Gemeinschaften, die persönliche Meinung, die

allgemeine moralische Haltung (insofern diese nicht Handlungen verursacht, die mit den «gesellschaftlichen Funktionen» in Gegensatz geraten) sind nicht Gegenstand der rechtlichen Normierung. Damit stellt sich die allgemeine Rechtshaltung in Gegensatz zum Baurecht. Bauen ist, wie früher erwähnt, vorwiegend ein gesellschaftliches Geschehen. Es betrifft besonders in einer grösseren Siedlung viele Menschen. Ein Bau übernimmt nicht nur technisch-wirtschaftliche Funktionen, er beeinflusst die Lebensmöglichkeiten seiner Bewohner, er gerät in eine Beziehung zu seiner geformten oder natürlichen Umgebung. Im Mittelpunkt der baurechtlichen Grundhaltung steht deshalb nicht der Einzelne, sondern die städtische oder dörfliche Gesellschaft.

Das Baurecht behandelt wohl die Stellung des einzelnen Grundeigentümers und umschreibt seine Rechte und Pflichten eingehend. Doch der Schwerpunkt liegt in der Berücksichtigung der Siedlung als Ganzes. Baurecht ist deshalb mehr die Regelung eines allgemeinen gesellschaftlichen Geschehens im Gegensatz zum Privatrecht. Die Regelung der gesellschaftlichen Handlungen (öffentliches Recht, Regelung des Staatsaufbaues und seiner Funktionen usw.) behandelt wie das Baurecht sehr komplexe Gebiete. Während zahlreiche Grundsätze des Privatrechtes seit den Römern gleich geblieben, wandeln sich die Normen für ein allgemeines, gesellschaftliches Geschehen rasch, was besonders für die Gegenwart zutrifft. Die Soziologie zeigt deutlich, dass Verhaltensnormen einzelner Menschen und kleiner Gruppen (z. B. der Familie) weniger variieren als diejenigen grösserer Gesellschaften.

Das allgemeine, gesellschaftliche Geschehen wird in liberalen Staaten so wenig wie irgendwie möglich genormt, um eine Erstarrung zu vermeiden. Die kommunistisch beherrschten Staaten unternehmen den Versuch, entgegen den vorangehend erwähnten menschlichen Gegebenheiten, das Volk als Masse vollständig rational zu organisieren. Die Gesellschaft erstarrt und wird maschinenähnlich. Die liberale Grundhaltung vermag sich nur zu behaupten, wenn die Mehrheit der Gesellschaftsglieder mit ihrer moralischen Haltung und dem entsprechenden Tun die gesellschaftlichen Funktionen fördern. Röpke verwendet im volkswirtschaftlichen Bereich für diese Haltung das Wort «Solidarität». Fehlt eine solche bei der Mehrheit, so wird damit unweigerlich die Ausdehnung der gesellschaftlichen Normierung durch entsprechende Gesetze verursacht und damit die Erstarrung der Gesellschaft eingeleitet.

Wir können diesen Vorgang beispielhaft im Baurecht beobachten. Die alten Städte entstanden in ihrer einheitlichen bezaubernden Form, ohne dass umfangreiche Normierungen des Bauens vorhanden gewesen wären. Die allgemeine geistige Haltung der Gesellschaft lenkte und formte das Bauen. Mit dem Verschwinden einer solchen allgemein gültigen Haltung im 19. Jahrhundert und mit der Entstehung der heutigen pluralistischen Gesellschaft, sowie im Zusammenhang mit den modernen hygienischen Forderungen und den Ansprüchen an den Verkehr, drängte sich die gesetzliche Erfassung des Bauens auf. Nach vorsichtigen, tastenden Versuchen dehnten sich diese Eingriffe aus auf das heutige Mass, und das Bauen begann zu erstarren.

Wie jedes allgemeine, gesellschaftliche Geschehen ist auch das Bauen schwierig zu regeln. Ein Gesetz soll über lange Zeit richtig bleiben, doch wenn sich das Geschehen in seiner Art rasch ändert, wird das Gesetz nach kurzer Zeit falsch. Im Baurecht ist dieser Vorgang typisch. Diese Ten-

denz der Veraltung der Gesetze wurde und wird verstärkt durch die Art ihres Aufbaues. Wenn ein gesellschaftliches Geschehen geregelt werden soll, ist es einfacher, ein Modellbild des gewollten Geschehens darzustellen, um daraus die Rechtssätze abzuleiten, als durch eine eingehende Untersuchung die abstrakten, tieferen Richtlinien zu fassen.

Das heutige Baurecht entstand, indem der Gesetzgeber ein Modellbild der gewollten Siedlung bewusst oder unbewusst als Grundlage der Rechtschöpfung nahm. Dieses Modellbild enthielt neben den hygienischen und technischen Forderungen an die Bauwerke die zu diesem Zeitpunkt gültige Meinung über die Erschliessung und die richtige Gestaltung. Logischerweise führte eine solche Regelung zu einer raschen Erstarrung und trat schnell in Gegensatz zu den neu auftauchenden Modellbildern. Das Baurecht fiel von einer Revision in die andere, und dieser Vorgang dauert auch heute noch unvermindert an.

Nicht alle Teilgebiete des Baurechtes veralten gleichermassen; z. B. gelten Teile der hygienischen Grundsätze des mehr als 50 Jahre gültigen Baugesetzes des Kantons Zürich (Verhältnis Fensterfläche zu Bodenfläche, minimale Raumhöhen, Treppenhausbreiten und Kubikinhalte von Wohn- und Arbeitsräumen usw.) auch heute noch. Vor allem die Vorschriften über die Formung der Gebäude besitzen eine kurze Lebensdauer, weil die Auffassung des Schönen sich dynamisch ändert. Zudem ist es heute schwer, ja unmöglich, selbst zu einem gegebenen Zeitpunkt eine einigermaßen einheitliche Definition des Schönen zu formulieren, die für eine Mehrheit annehmbar wäre. Die moderne, pluralistische Gesellschaft kennt keine einheitlichen, allgemein-gültigen, irrationalen Grundlagen, die für eine einigermaßen gleiche Beurteilung des Schönen notwendig wären. Dr. Kappeler weist auf diese Problematik im Absatz 10 hin (Ausnutzungsziffer und Wahlverpflichtung, doppelter Satz).

Wenn, wie dies in den meisten heutigen Bauordnungen zutrifft, die Modellvorstellung sehr deutlich durchschimmert, so bewirkt eine solche Bauordnung annähernd das gleiche, wie wenn ein verbindliches Richtprojekt, ebenfalls eine Modellvorstellung, vorhanden wäre. Im Gegensatz zu einem Richtprojekt, das eingehender die Besonderheiten der einzelnen Gebiete berücksichtigen kann, *muss das Gesetz allgemeine Grundsätze formulieren* und überträgt damit ein für ein beschränktes Gebiet und für eine befristete Zeit richtiges Modell auf die ganze Baufläche. In dieser Weise formte das Modellbild der Gartenstadt und der Reihensiedlung die meisten Aussenquartiere Zürichs. Die schöpferischen Fähigkeiten der Gestalter werden durch solche Ordnungen zu eng begrenzt, und damit sinkt die Bildqualität der Siedlung.

Diese Tatsachen werden je länger desto mehr berücksichtigt. Die meisten Bauordnungen versuchen nun wohl einerseits die bestehenden Normen beizubehalten, aber andererseits mittels entsprechender Ausnahmegestimmungen das Brechen der Grundregeln zu erlauben. Damit kann die Rechtsgleichheit verletzt werden. Um, wirtschaftlich gesehen, eine Verletzung zu vermeiden, wird z. B. in der Bauordnung von Zürich verlangt, dass die Ausnutzung des Grundstückes nicht grösser sein dürfe als eine rein zonengemässe. Dr. Kappeler hat recht, wenn er behauptet, dass jede Bauordnung eigentlich mit der Geschosshöhebeschränkung und den Grenzabständen eine Ausnutzungsziffer bestimme. Im zürcherischen Recht wird diese Ausnutzungsziffer von Fall zu Fall an Hand eines Richtprojektes ermittelt. Die Erleichterung, welche die Anwendung einer allgemein gültigen Ausnutzungsziffer in einem solchen Falle gewährt, ist allerdings beträchtlich. Die Auslegung eines Richtprojektes (z. B. zulässige Gebäudetiefe) bereitet immer erhebliche Schwierigkeiten.

Durch die Einführung der Ausnahmegestimmungen entsteht eine rechtliche Lage, die teilweise verglichen werden kann mit dem Vorschlag von Dr. Kappeler vom doppelten Satz. Entweder der Bauwillige unterwirft sich den bestehenden Regeln, oder er bricht sie mehr oder minder und muss den Entscheid der Behörde im Rahmen der Ausnahmegestimmungen annehmen.

In der Praxis wird ein Ausnahmegesuch von einer Kommission geprüft, die ein vorliegendes Projekt beurteilt an

Hand eines stets zu entwickelnden Richtmodelles, das ohne eigentliche gesetzliche Wirkung tatsächlich vorhanden ist, oder welches in der Vorstellung der Beurteiler entsteht oder entstanden ist. Die Festsetzung allgemein verbindlicher Richtmodelle wäre nichts anderes als die Weiterführung der als fraglich erkannten Gesetzestendenz, eine Modellvorstellung mit beschränkter Gültigkeit rechtlich zu verankern. Dadurch würde die laufende Anpassung der Modellvorstellung verhindert. Wenn kein über eine längere Zeitspanne verbindliches Richtmodell vorhanden ist, so besitzen wir keine eindeutigen Richtlinien für die Gewährung von Ausnahmen. Wir sind in diesem Falle nur von der beurteilenden Stelle abhängig. Damit kehren wir zurück zu der ursprünglichen Art der Lenkung des Bauens, indem eine allgemeine gesellschaftliche, irrationale Haltung das Bauen bestimmen soll. Die beurteilende Kommission übernimmt stellvertretend die Durchsetzung der Gesellschaftsmeinung. In einer pluralistischen Gesellschaft funktioniert eine solche Regelung nur in äusserst beschränktem Umfang, weil keine allgemein gültige, irrationale Haltung vorhanden ist. Wir finden keine einheitliche Meinung über das Schöne, das Gute oder Schlechte, die Beziehung zum Ueberirdischen usw., und wir finden deshalb auch keine allgemeine Meinung über die Bauästhetik. Auch eine Kommission kann aus einem Durcheinander keine Einheit hervorzaubern. Sie ist deshalb in der Praxis der Gefahr ausgesetzt, meistens nur die hygienischen und technischen Fragen des Baugesuches zu prüfen und sich im übrigen an die gerade herrschende Moderichtung des Bauens anzulehnen, zu der sie jedoch in den seltensten Fällen eine innere Beziehung besitzt.

Immer noch glauben sehr viele, dass auch in der heutigen Zeit die Gestaltung einer einheitlichen Siedlung grösseren Ausmasses richtig sei, was ich verneine. Die pluralistische Gesellschaft setzt sich zusammen aus sehr vielen, sich teilweise widersprechenden Teilgesellschaften, die das bauliche Geschehen in ihrem Bereich sehr verschieden beeinflussen würden, wenn sie dies könnten. Wenn wir verhindern, dass die verschiedenen Auffassungen sich in der Gestaltung der Bauten verbildlichen, so erhalten wir wohl eine einheitliche, aber tote Siedlung. Gestaltung bedingt eine volle, innere Teilnahme der Bauherrschaft und des Architekten am Bau. Sie hängt unmittelbar zusammen mit der geistigen und seelischen Grundlage des Bauherrn und Architekten. Wenn wir einer pluralistischen Gesellschaft eine einheitliche Bauform aufzwingen wollen, so erreichen wir nie eine schöne Bauerei, wir erhalten nur eine rein technische und wirtschaftliche Befriedigung der Bedürfnisse.

Typischerweise stossen Bauten, die gestalterisch eine bestimmte Idee klar herausarbeiten, auf sehr grossen Widerstand der anderen Teilgesellschaften, die nicht mit der Grundhaltung, die zur Baugestaltung führte, übereinstimmen.

Wenn die Mehrheit während längerer Zeit gleiche Ansichten über das Schöne besitzen würde, dann vermöchten wir diese Ansichten in den Baugesetzen zu berücksichtigen, wozu wir heute nicht fähig sind. Die Gestaltung der Bauten und der Siedlungen gewinnt von Tag zu Tag an Wichtigkeit, weil die geformte Umwelt mehr und mehr unser gesamtes Leben einrahmt. Es ist besser, verschiedene Arten von baulichen Bildern, die sich möglicherweise widersprechen, zu zeigen, als überhaupt kein Bild zu formen, um dann in einer rein technischen Siedlungsstruktur zu vegetieren.

Wenn wir die verschiedenartigen Gestaltungsvorstellungen zulassen wollen, dann sind wir gezwungen, auf jede Modellvorstellung als Basis für die Baugesetzgebung zu verzichten. Wir müssen versuchen, abstrakte, allgemein gültige Richtlinien auszuarbeiten, die das Notwendige regeln, wobei diese Regelung der allgemeinen Gesetzesgestaltung nicht widersprechen darf.

Die Ausnutzungsziffer ist eine der notwendigen, abstrakten Regeln, die wohl in einem herkömmlichen Baurecht noch keine grosse Bedeutung erreicht, die jedoch wichtiger wird, sobald die Einschränkung der Bauten durch Abstände, Mehrlängen, Gebäudehöhen usw. vermindert wird. Heute lässt sich von den Normen der bestehenden Bauordnung, wenn auch mit Schwierigkeiten, auf die an sich nicht formulierte Ausnutzungsziffer schliessen. Wenn diese Normen ge-

ändert werden, so verbleibt die Ausnützungsziffer als unumgängliches Mittel, um die Ausnützung des Bodens innerhalb einer Zone im Sinne der Rechtsgleichheit festzulegen. Die Diskussion der Ausnützungsziffer vom Standpunkt einer moderneren Bauordnung aus zeigt, dass sie eine abstrakte Zahl ist, die versucht, die Bebauungsdichte ohne Ableitung von einem Modellbild zu lösen. Ich gehe mit Dr. Kappeler einig, wenn er vorschlägt, an Stelle der Ausnützungsziffer eine Baukubenziffer zu verwenden.

Das Baurecht hat die Tatsache des privaten Bodeneigentumes anzunehmen. Dies bedingt, dass die Eigentümer rechtsgleich behandelt werden. Die Folge dieses Grundsatzes ist, dass die Bebauung stark von der meistens zufälligen Parzellenform abhängt. Die Ausnützungsziffer bietet hier eine Möglichkeit der Auflockerung, die Dr. Kappeler ebenfalls erwähnt. Es ist denkbar, dass in einem Baugesetz die Uebertragbarkeit der Ausnützung, vorbehaltlich der mehrfach erwähnten Prüfstellung, erlaubt wird. Auch könnten besondere wirtschaftliche Leistungen des Bauwilligen an die Öffentlichkeit eine Erhöhung der Ausnützung ermöglichen. Solche Fragen können nur gelöst werden, wenn die Beziehung zwischen Parzelle und Ausnützung rechnerisch klar dargestellt wird, was die Ausnützungsziffer tut.

Wir alle kennen die Tatsache, dass grosse Flächen eine bessere Gestaltung der Ueberbauung zulassen als kleine. Die neue Bauordnung der Stadt Aarau setzt das Ausnützungsmass in ein Verhältnis zur Grösse der gemeinsam nach einheitlichem Plan zu bebauenden Grundstücke. Die wirtschaftlichen Vorteile, die eine gemeinsame Ueberbauung erbringt, werden dadurch jedem Einzelnen deutlich vor Augen geführt. Solche Anreize lassen sich klar nur dann aufstellen, wenn die Ausnützungsziffer verwendet wird. Die Anpassung von Gebäudeabständen, Gebäudelagen, Gebäudehöhen an die verschiedenen Parzellengrössen wäre praktisch unmöglich.

Dr. Kappeler schlägt in seinem Aufsatz (Abschnitt über den doppelten Satz, S. 203) vor, eine Erhöhung der Ausnützung auch dann zu gewähren, wenn sich der Bauwillige einem neben den üblichen Normen bestehenden Richtmodell fügt. Wie ich früher erwähnte, ist ein verbindliches, über längere Zeit gültiges Richtmodell ein sehr fragwürdiges Mittel zur Erreichung einer besseren Ueberbauung. Trotzdem sollte diese Möglichkeit der Ausnützungserhöhung in die Baugesetze eingebaut werden in der Weise, dass ein Bauwilliger sich einer Prüfstellung unterwerfen kann, die eine bestimmte, höhere Ausnützung zulassen darf, wenn das Projekt ihrer Meinung nach wesentliche Vorteile in sich birgt. Eine solche Erhöhung wäre besonders darum angebracht, weil ein gestalterisch wertvolles Projekt meistens mehr kostet als eine Schemaüberbauung. Die erhöhte Ausnützung brächte damit einen gewissen Ausgleich.

Die Ausnützungsziffer ist nur ein Mittel von vielen zur Formung einer zeitgemässen Bauordnung. Sie zeigt jedoch deutlich, wie diese Mittel beschaffen sein sollten. Im Gegensatz zu den heutigen Vorschriften, die im Grunde eine Modellvorstellung beschreiben, sollen diese Mittel möglichst abstrakt die eigentlichen Grundlagen des Bauens erfassen, wie dies in einem Teilbereich die Ausnützungsziffer tut. Ich weiss, dass im besonderen die Regelung der nachbarlichen Verhältnisse und eines Teiles der hygienischen Bestimmungen (vor allem Besonnung) schwierig, jedoch nicht undurchführbar ist. Ein zeitgemässes Baurecht sollte vollständig darauf verzichten, eine bestimmte Gestaltungsvorstellung durchzusetzen. Seine Aufgabe wäre analog den anderen Rechtsgebieten nur die Festlegung der unumgänglich notwendigen technischen, hygienischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die zum Nutzen der Allgemeinheit berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend enthält ein solches Baurecht keine gestalterischen Bestimmungen.

Ich weiss, dass wir einer solchen Baufreiheit heute vielleicht nicht gewachsen wären. Vielleicht entstanden chaotische Zustände, weil möglicherweise die verschiedenen Gestaltungsarten einander unerträglich widersprächen, oder weil überhaupt kein Gestaltungswille vorhanden wäre und damit die Freiheit nicht gebraucht und deshalb auch verweigert würde.

Solange unsere Gesellschaft keine einheitlichen, irrationalen Grundlagen findet, solange sie pluralistisch bleibt, wird diese Gefahr bestehen. Ich bin deshalb der Ansicht, dass der Uebergang von den bestehenden Normen zu den neuen nicht plötzlich, revolutionär, erfolgen darf, sondern dass sich diese Entwicklung allmählich vollziehen soll. In dieser Zwischenphase erhält die mehrfach erwähnte Prüfstellung eine überragende Wichtigkeit. Um willkürliche Entscheidungen dieser Prüfstellung zu vermeiden, und um die Rechte des Grundeigentümers zu wahren, müssen die Bauordnungen «zweigleisig» (wie früher beschrieben) angelegt sein, damit der Bauwillige sich einem Willkürentscheid entziehen kann. Zudem wäre zu beurteilen, ob die Prüfstellung nicht durch eine Rekursinstanz zu kontrollieren sei.

Ich glaube, dass meine Ausführungen zeigen, wie wichtig die Ausnützungsziffer ist, sobald wir die wahrscheinliche Entwicklung des Baurechtes in Betracht ziehen. Im Gegensatz zu Dr. Kappeler behaupte ich, dass wir die Wichtigkeit der Ausnützungsziffer nicht überschätzen, sondern unterschätzen. Sie ist keineswegs ein Allheilmittel. Jedoch kann mit ihr auf rechtlich klare Weise die Erstarrung des heutigen Bauens aufgelockert werden, wobei selbstverständlich noch weitere Mittel einzusetzen sind.

Adresse des Verfassers: Arch. J. Maurer, Lindenstr. 35, Zürich 8

Zentralstelle für berufliche Weiterbildung in St. Gallen (ZWB)

DK 374

Dem Tätigkeitsbericht dieser Institution ist zu entnehmen, dass die Zahl der sich für fünf Semester einschreibenden Berufsleute in den Abendfachschulen der ZWB abermals angestiegen ist. Die Grundklassen mussten zwei- und dreifach geführt werden. Auch die Beteiligung der Bewerber für die eidgenössische Meisterprüfung in verschiedenen Branchen ist erfreulich gross.

Der Leitgedanke, welcher dem Lehrplan der Abendfachausbildung der ZWB zugrundeliegt, hat sich voll bewährt. Es stellt sich der Schulleitung die nicht leichte Aufgabe, Wissenschaft und Technik mit der werktätigen Praxis so in Verbindung zu bringen, dass sie für die Teilnehmer fasslich und sowohl in Umfang wie Zeitaufwand erträglich wirkt. Es wird eine Stoffdarstellung angestrebt, welche auf die Berufserfahrung, also auf den täglichen Erlebniskreis aufbaut. Die Lehrerschaft ist daran, eigens für diese Zielsetzung geeignete Lehrmittel und Aufgabensammlungen zu erstellen. Es stehen deren schon eine Anzahl zur Verfügung. Da die Lehrkräfte für die beruflichen Fragen alle aus Werkstatt, Zeichnungssaal und Werkplatz stammen und nur nebenamtlich für die Schule beschäftigt sind, ist volle Gewähr dafür geleistet, dass der Stoff auf die neuesten praktischen Bedürfnisse ausgerichtet ist. In den theoretischen Fächern unterrichten Techniker und pädagogisch geschulte Kräfte der Sekundar- und Mittelschule; zur Behandlung von Spezialfragen erscheinen dazu immer wieder hochschulgebildete Referenten und Dozenten. Lehrerbearbeitungen sorgen für gewissenhafte Koordinierung des Unterrichtsstoffes.

Die Institution tendiert daraufhin, den Betrieben Personal mit gut fundierter ergänzender Berufsausbildung und mit Verständnis für Personalführungsfragen zur Verfügung zu stellen. 13 Absolventen der Abendfachschulen stellten sich zur Schlussprüfung und fanden schon im Laufe des Studiums oder daran anschliessend Stellen als Chargierte der Industrie oder grösserer Gewerbebetriebe. Der Bericht führt ebenfalls 38 Namen von Diplomempfängern für den eidgen. Meistertitel in gewerblich-handwerklichen Berufen an. Die Unternehmerschulung in Handwerk und Gewerbe soll in den nächsten Jahren fortgesetzt werden. Die ZWB will mit diesem Versuch den Handwerkern und Gewerblern helfen, die immer mehr sich aufdrängenden Unternehmeraufgaben dieser Wirtschaftsbranche zu bewältigen.

In nächster Zeit werden sich noch weitere Verbände und Institutionen diesem Schulungsproblem widmen. Es ist zu hoffen, dass die begrüssenswerte ostschweizerische Initiative Nachahmung findet.